

**Rechtsverordnung
über die Benutzung des Monrepossees als Eislauffläche
vom 06.02.1989**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg als Ortspolizeibehörde folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Eislauffläche des Monrepossees darf erst betreten werden, wenn diese durch das Bürgermeisteramt freigegeben ist.
- (2) Abgesperrte Teile dürfen nicht betreten, Fahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Schlitten) dürfen nicht auf die Eisfläche gebracht werden.
- (3) Die Freigabe wird durch Beschilderung am See bekannt gemacht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Ziff. 20 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 (1) die Eisfläche des Monrepossees vor der Freigabe betritt;
 2. entgegen § 1 (2) abgesperrte Teile der Eisfläche betritt oder Fahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Schlitten) auf die Eisfläche bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 120 Abs. 2 Wassergesetz).

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 06.02.1989
gez. Henke
Oberbürgermeister